

# Statuten der Frauengemeinschaft Cham

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauengemeinschaft Cham“ besteht in der Pfarrei St. Jakob in Cham ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Cham. Er ist Mitglied des Zuger Kantonalen Frauenbundes (ZKF) und somit gleichzeitig dem Frauenbund Schweiz angeschlossen.

## 2. Ziel und Aufgabe

### 2.1. Ziel und Zweck

Die Frauengemeinschaft Cham ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Grundhaltung. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Die Mitglieder sind bestrebt, ihre Verantwortung in Gesellschaft, Kirche und Staat wahrzunehmen. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 2.2 Aufgaben des Vereins

- Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Selbstverwirklichung der Frau in ihren Lebensphasen und Lebenssituationen.
- Weiterbildung mit den Schwerpunkten Gesellschaft, Religion und Kultur.
- Förderung der Mitverantwortung in öffentlichen und kirchlichen Belangen.
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben und Zusammenarbeit mit entsprechenden Gremien/Institutionen.
- Ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Glaubensgemeinschaften.
- Zusammenarbeit mit dem Zuger Kantonalen Frauenbund (ZKF) und dem Frauenbund Schweiz.

## 3. Mitgliedschaft

Jede Frau kann Mitglied werden. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich dem Vorstand auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder in begründeten Fällen von der Beitragspflicht befreien.

## 4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Jahres mit Meldung an den Vorstand möglich. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## 5. Organisation

### 5.1 Die Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## **5.2 Mitgliederversammlung**

### **5.2.1 Einladung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand verlangt. Die Versammlung hat spätestens 14 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### **5.2.2 Anträge**

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

### **5.2.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin oder des Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

### **5.2.4 Wahlen und Abstimmung**

Bei Wahlen und Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und der Entscheid über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt. Die Stimmzählerinnen werden in jeder Versammlung neu gewählt. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **5.2.5 Protokoll**

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Vorstand angefordert und auf der Website eingesehen werden. Korrektur- oder Ergänzungsanträge sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In seiner ersten darauffolgenden Sitzung verabschiedet der Vorstand das Protokoll zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung.

## **5.3 Vorstand**

### **5.3.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin/Co-Präsidium und Vizepräsidentin
- Finanzverantwortliche
- Aktuarin
- weitere

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei. Sie ist als nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

### **5.3.2 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Ersatz- und Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

### **5.3.3 Aufgaben des Vorstandes**

- Vorbereiten der Mitgliederversammlung, inklusiv allfälliger Statutenänderungen
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- Erlassen von Reglementen und Richtlinien
- Wahrnehmen der Aufgaben des Vereins (vgl. 2.2)
- Verantwortung für die Vereinsführung und für alle anfallenden Geschäfte
- Begleiten der Ressorts und Festlegen der Ressortaufgaben laut Pflichtenheft
- Gründet, begleitet und integriert Untergruppen innerhalb des Vereins
- Medien und Informationsarbeit

### **5.3.4 Präsidentin oder Co-Präsidium**

Die Präsidentin/die Co-Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der sitzungsleitenden Präsidentin kommt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### **5.3.5 Aktuarin**

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.

### **5.3.6 Finanzverantwortliche**

Die Finanzverantwortliche ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresabrechnung. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **5.3.7 Unterschriftberechtigung**

Die Präsidentin/Co-Präsidium regelt die kollektive Zeichnungsberechtigung zu zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

### **5.3.8 Gruppierungen innerhalb des Vereins**

Der Vorstand kann bestimmten Untergruppen, wie zBsp. Kafihöckli, Familientreff, Babysitter eine weitgehende Selbständigkeit gewähren: Leitung durch zuständiges Team mit gruppenorientiertem Programm, eigener Rechnungsführung und Integration in die Vereinskasse am Ende des Vereinsjahres.

### **5.3.9 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie verfassen einmal jährlich einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung, ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

## **6. Finanzen**

### **6.1 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen von Kursen und Veranstaltungen
- Zuwendungen und Legate
- Beiträge durch kirchliche und öffentliche Institutionen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **6.2 Jahresbeitrag an Zuger Kantonalen Frauenbund (ZKF)**

Der Verein entrichtet dem Zuger Kantonalen Frauenbund (ZKF) die festgelegten Jahresbeiträge.

### **6.3 Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins. Aufgrund der automatischen Mitgliedschaft der Ortsvereine und der Kantonalverbände beim Dachverband werden die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, Telefonnummer sowie die E-Mail-Adressen zur Erfüllung des Vereinszwecks vom Ortsverein an den jeweiligen Kantonalverband und dem Dachverband sowie vom Kantonalverband an den zuständigen Ortsverein und an den Dachverband weitergegeben.

### **7.2 Statutenänderungen**

Die Statutenänderung wird an der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

### **7.3 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es 2/3 der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand informiert den Zuger Kantonalen Frauenbund (ZKF) im Voraus über den Antrag.

#### **7.4 Vermögensverwendung**

Bei allfälliger Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Zuger Kantonalen Frauenbund (ZKF) zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese halten das zu verwaltende Vereinsvermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung einer Frauengemeinschaft, so ist dieses Vermögen einer spezifisch frauenfördernden Institution (gemäss Nr. 2.1) in Cham zuzuwenden.

#### **7.5 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Cham, den 17. März 2026

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

Elisabeth Emch

Léa Pasqualini